

Zusatz: Bestimmungen für die Teichanlage in Barnsen

Für die Teichanlage in Barnsen gilt die Gewässerordnung ebenso, wie für die Gerdau. Zusätzliche Regelungen sind im Folgenden aufgeführt:

1. Gültigkeit

Die Bestimmungen für die Barnser Teiche gelten bis auf Widerruf.

2. Zum Angeln freigegebene Teiche

Die zum Angeln freigegebenen Teiche sind der Fangstatistik zu entnehmen.

3. Befahren der Wege

Aus Rücksichtnahme auf die Tierwelt und Erholungssuchende dürfen **PKW nur am Hauptweg**, der die Teichanlage teilt, geparkt werden.

4. Angelsaison

Die Angelsaison an den Teichen beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres. **In der Zeit vom 1. März bis zum 31. Mai ist das Angeln aus Rücksicht auf die Tierwelt untersagt.**

5. Anfüttern

Aus Gründen der geringen Größe der einzelnen Teiche (Nährstoffüberschuss, Fäulnisprozesse) ist das **Anfüttern nicht erlaubt**.

6. Fanggeräte

Es darf nur mit zwei Ruten pro Angler gefischt werden. Sonst gilt §7 der Gewässerordnung.

7. Zusätzliche Fangbeschränkungen

Für Zander, Karpfen und Schleie gelten folgende Fangbeschränkungen:

Pro Jahr: jeweils **5 Stück**

Pro Tag: jeweils **2 Stück**

Graskarpfen dürfen dem Gewässer nicht entnommen werden.

Die **Schonmaße** gehen aus der Gewässerordnung hervor.

8. Naturschutz

Es gelten die Bestimmungen wie in §2 Gewässerordnung, „Schutz der Landschaft“.

Gewässerordnung ASV Gerdautal von 1992 e.V.

Stand: 10.06.2025

§1 Genehmigung zur Ausübung des Angelsports

Jedes Vereinsmitglied hat bei der Ausübung des Angelsports folgende Papiere bei sich zu führen:

1. **Sportfischerpass** mit Beitragsmarken des jeweiligen Angeljahres und Nachweis der bestandenen **Sportfischerprüfung**.
2. **Gewässerordnung und Fangstatistik**

§2 Schutz der Landschaft

Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet, die Bestimmungen und Gesetze des Natur-, Umwelt- und Tierschutzes zu beachten. Daraus folgt, dass der Angelplatz in einem sauberen Zustand zu verlassen ist. Uferzonen und deren Bewuchs sind zu schonen. Es ist Rücksicht zu nehmen auf die Vogelwelt, vor allem während der Brutzeit vom 1. Mai bis zum 15. Juli eines jeden Jahres.

§3 Uferbetretungsrecht

Ufer sind die Randstreifen der Gewässer. Die Ausdehnung, in der sie der Tiefe nach genutzt werden dürfen, bestimmt sich nur nach den Notwendigkeiten der Fischerei. Das Uferbetretungsrecht steht jedem zu, der befugt ist, in einem Gewässer zu fischen. **Er ist nicht befugt, Gebäude, zum unmittelbaren Haus-, Hof- und Wohnbereich gehörende Grundstücksteile und gewerbliche Anlagen, ausgenommen Campingplätze, zu betreten.** Er hat Schäden, die er während des Fischens dem Eigentümer des Ufergrundstücks verursacht, zu ersetzen.

§4 Parken von Kraftfahrzeugen

Kraftfahrzeuge dürfen nur auf öffentlichen Wegen und ausgewiesenen Parkplätzen abgestellt werden. **Waldwege** dürfen gemäß §23 Landeswaldgesetz **nicht** mit Motorfahrzeugen **befahren** werden.

§5 Gewässerverschmutzung

Verschmutzungen, z.B. durch Öl, nicht genehmigte Einläufe und sonstige Veränderungen, sind unverzüglich den folgenden Dienststellen, sowie den Gewässerwarten zu melden:

1. Der Einsatzleitstelle der Feuerwehr RUF 112
2. Der Polizei RUF 110
3. Den Gewässerwart Heiko Schlicht

05053 / 900975
0171-9784232

§6 Anfüttern

Das Anfüttern ist aus Gründen des Biotopschutzes untersagt.

§7 Fanggeräte

An jeder erlaubten Angel darf nur ein Haken verwendet werden. Beim Grundangeln sind maximal zwei Ruten erlaubt. Bei der Ausübung der Spinn- und Flugangelei darf keine weitere Rute ausgelegt werden. Der Angelnde hat sich stets neben seiner Angel aufzuhalten. Beim Verlassen des Angelplatzes ist das Angelgerät aus dem Wasser zu nehmen. Fremdaufsicht ist nicht erlaubt. Zum waidgerechten Angeln gehören **Unterfangkescher, Fischtöter und Hakenlöser**, die mitzuführen und auch zu benutzen sind.

§8 Reusenfischerei

Der Fang von Fischen mit Reusen jeder Art ist untersagt.

§9 Köderfische

Erlaubt ist grundsätzlich nur das Angeln mit toten Köderfischen. Als Köderfische dürfen **nicht** verwendet werden:

Edelfische, wie Karpfen, Schleie, Zander usw. sowie alle Salmoniden und die geschützten Fische nach §2 Binnenfischereiordnung, wie Bitterling, Elritze, Mühlkoppe usw.

§10 Hälterung von Fischen

Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen; ein Grundsatz des Tierschutzgesetzes. **Deshalb ist die Hälterung von Fischen ohne Ausnahme untersagt.**

§11 Fangbeschränkungen

Es dürfen maximal **drei Salmoniden pro Tag** gefangen werden.

§12 Schonstrecken – Ruhestrecken

1. Ruhestrecken: 1. Die Brücke der Verbindungsstraße (B 71 mit dem Schießstand in Linden) bis zur Mühle Verhorn. (100m ostwärts der K12, ehemals Einmündung des Ablaufgrabens in die Gerdau. Diese Stelle ist durch einen Pfahl markiert.)
2. Die Holzbrücke am Niendorfer Weg bis zum Zusammenfluss mit der Stederau; hier beginnt die Ilmenau.
2. Äschenshonstr.: Von der Ortsbrücke Bohlsen bis zur Kreisstraßenbrücke in Hansen besteht eine Äschenshonstrecke. Das Angeln ist hier grundsätzlich darauf einzurichten, den Fang von Äschen zu

vermeiden! Im Einzelnen gelten folgende Bestimmungen :

- **es darf nur mit Spinner oder Blinker, mindestens Hakengröße 2, geangelt werden.**
- **das Angeln mit Wurm oder Fliege ist verboten**
- **Jede gefangene Äsche ist zurückzusetzen.**

§13 Schonzeiten – Mindestmaße – Fangstatistik

*Mindestmaße und Schonzeiten nach §3 und §4 Binnenfischereiordnung

Art	Mindestmaß	Schonzeit
*Aal	40 cm	-
*Äsche	32 cm	1. März – 15. Mai
*Bachforelle	32 cm	15. Oktober – 15. Februar
*Hecht	40 cm	1. Februar – 15. April
Karpfen	36 cm	-
Schleie	26 cm	-
Zander	40 cm	15.03. – 30.04

Untermässige Fische sind sofort und schonend zurückzusetzen. Gefangene Fische sind unmittelbar in die Fangstatistik einzutragen, die dieser Gewässerordnung beigelegt ist. Die Fangstatistik muss spätestens bis zum **31.12.** eines jeden Angeljahres bei den Gewässerwarten abgegeben werden. Nichtabgabe wird mit 20,00 € geahndet.

§14 Inkrafttreten

Diese Gewässerordnung tritt am 15.06.2025 in Kraft.

Verstöße gegen die Gewässerordnung des ASV Gerdautal können zum Ausschluss aus dem Verein führen.